



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Februar 2012 (16.02)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0251 (COD)**

**6216/12
ADD 1 REV 1**

**CODEC 307
EF 30
ECOFIN 115
OC 46**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 13840/10 EF 115 ECOFIN 539 CODEC 870

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 20.2.2012

Erklärung der Kommission

"Die Kommission macht es sich weiterhin zur Aufgabe, das gesamte einschlägige Fachwissen zu nutzen. Sie bedauert, dass die Formulierung betreffend Konsultationen in Erwägungsgrund 43 die Vereinbarung über die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen nach Artikel 290 AEUV nicht vollständig zum Ausdruck bringt."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik

"Die Kommission und der Rat haben auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai zugesagt, 'dass sie sich im Rahmen des Trilogs für eine Lösung einsetzen wollen, die den von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) geäußerten Bedenken bezüglich der Befugnisse der ESMA nach Artikel 28 Rechnung trägt'. Trotz dieser Zusage wurde auf die Bedenken nicht eingegangen. Das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik haben weiterhin erhebliche Bedenken, dass Artikel 28 in seiner derzeitigen Fassung rechtswidrig wäre und dem im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Meroni* dargelegten Grundsatz zuwiderlaufen würde. Die britische und die tschechische Regierung können den Wortlaut des Artikels 28 daher nicht unterstützen und werden prüfen, wie am besten dafür gesorgt werden kann, dass Rechtssicherheit herrscht."
